

Richtlinie über die Auszeichnung des Landkreises Bamberg für besondere ehrenamtliche Verdienste in den Bereichen Sport, Soziales, Kultur und Gesellschaftspolitik

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Bamberg zeichnet alljährlich Personen für hervorragende, ehrenamtliche Tätigkeit bei im Landkreis Bamberg ansässigen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen mit sportlichen, sozialen, kulturellen oder gesellschaftspolitischen Zielen aus.
- (2) Ehrenamt in diesem Sinne ist der Dienst für Andere, der über mehr als 20 Jahre weit über das normale Maß hinaus geleistet wird und von Uneigennützigkeit geprägt ist. Die Verdienste müssen vorrangig im örtlichen Bereich und auf Landkreisebene bzw. nur auf Landkreisebene erbracht worden sein.

§ 2 Ehrungsvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt sind der Landrat, die Bürgermeister und die Mitglieder des Kreistages. Im sportlichen Bereich ist der Kreisverband Bamberg des BLSV, der Bayerische Sportschützenbund sowie der Bayerische Rad- und Kraftfahrerband Solidarität, im kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich sind die Vorsitzenden der hier tätigen Verbände, Vereine oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge im kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich sind über einen Kreisverband einzureichen, wenn ein solcher existiert. Die Kreisverbände haben die Vorschläge inhaltlich zu werten und evtl. notwendige Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.
- (2) Die Vorschläge auf Verleihung der Ehrennadel des Landkreises sind bis spätestens 30. September eines jeden Jahres beim Landratsamt Bamberg – Geschäftsstelle des Landrats – einzureichen. Sie müssen enthalten:
 - a) Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift
 - b) Angaben über frühere Auszeichnungen und Titel
 - c) Ausführliche Begründung des Vorschlages
 - d) Name des Vereines, des Verbandes oder der sonstigen gemeinnützigen Organisation
 - e) Anschrift des 1. Vorsitzenden bzw. des Ansprechpartners.
- (3) Die Verwaltung prüft die Vorschläge und legt sie mit einer Stellungnahme dem Kultur- und Sportausschuss zur Entscheidung vor.
- (4) Die Entscheidung über die Auszeichnung trifft der Kultur- und Sportausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Form der Ehrung

- (1) Mit der Ehrennadel des Landkreises für hervorragendes ehrenamtliches Engagement werden
 - a) im sportlichen Bereich höchstens 5 Personen,
 - b) im sozialen Bereich höchstens 5 Personen,
 - c) im kulturellen Bereich höchstens 5 Personen und
 - d) im gesellschaftspolitischen Bereich höchstens 5 Personen ausgezeichnet.

- (2) Die Auszeichnung wird in Form einer Ehrennadel verliehen. Diese enthält neben dem Wappen des Landkreises Bamberg folgende Inschrift: „Für besondere Verdienste im Ehrenamt“. Neben der Ehrennadel erhalten die Auszuzeichnenden eine Urkunde über die Verleihung. Die Urkunde wird vom Landrat ausgefertigt.
- (3) Die Verleihung der Auszeichnungen wird im Rahmen eines festlichen Empfangs zusammen mit der Ehrung für besondere Verdienste in der Jugendarbeit und dem Sonderpreis für hervorragende Jugendarbeit jeweils in der darauf folgenden ersten Jahreshälfte durch den Landrat vorgenommen.

Zu der Veranstaltung werden eingeladen:

- a) alle Auszuzeichnenden
- b) die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses des Kreistages
- c) weitere Ehrengäste nach Ermessen des Landrates

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 2. April 2009 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie über die Auszeichnung des Landkreises Bamberg für besondere ehrenamtliche Verdienste in den Bereichen Sport, Soziales und Kultur vom 1. April 2003 tritt zum 1. April 2009 außer Kraft.